Bundesversicherungsamt

Das BVA wird BAS!

Das Gesetzgebungsverfahren für unsere Umbenennung ist auf dem Weg*

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per Telefax (0203 545 609017)!
Novitas BKK
47050 Duisburg

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1556
FAX +49 228 619 1866

referat_213@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) FRAU RUDLOFF

20. Dezember 2019

AZ **213-59520.0-2435/2014**
(bei Antwort bitte angeben)

Fünfzehnter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK, Duisburg

Ihr Antrag vom 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Arens,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die beantragte Genehmigung des fünfzehnten Nachtrags zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrags liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht wird und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beckschäfer

Anlage

*** Das Bundesversicherungsamt wird künftig Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) heißen. Die Vorschriften zur Umbenennung im Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts treten voraussichtlich am 1.1.2020 in Kraft.**

NOVITAS BKK

Der 15. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Fünfzehnter Nachtrag
zur Satzung der
Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

(1) Der Umlagesatz U1 beträgt 2,30 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 15. Satzungsnachtrag am 19.12.2019 beschlossen.

2. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Duisburg, 19.12.2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser

Genehmigung

Der mit den Stimmen der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats gemäß § 9 Absatz 4 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) am 19. Dezember 2019 beschlossene fünfzehnte Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2015 wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2019
213-59520.0-2435/2014

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Beckschäfer